

**Bekanntmachung über die Einsichtnahme in das Wählerverzeichnis und
Erteilung von Wahlscheinen sowie Ausgabe von Briefwahlunterlagen
für die Landtagswahl am 20. Januar 2013**

1. Das Wählerverzeichnis der Stadt Bad Harzburg zu der Landtagswahl am 20. Januar 2013 liegt in der Zeit

vom 31. Dezember 2012 bis 4. Januar 2013

während der Dienststunden von 9:00 bis 12:00 Uhr und am Donnerstag, 3. Januar 2013 von 14:00 bis 18:00 Uhr im Rathaus der Stadt Bad Harzburg, Forstwiese 5, 38667 Bad Harzburg zur allgemeinen Einsicht aus.

Das Wählerverzeichnis wird im automatisierten Verfahren geführt. Die Einsichtnahme ist durch Datensichtgerät möglich. Wahlberechtigte Personen haben das Recht, die Richtigkeit und Vollständigkeit ihrer im Wählerverzeichnis eingetragenen personenbezogenen Daten in dem genannten Zeitraum zu überprüfen.

2. Anträge auf Berichtigung des Wählerverzeichnisses sind innerhalb der Einsichtnahmefrist, **spätestens am 4. Januar 2013 bis 12:00 Uhr**, bei der Stadt Bad Harzburg, Forstwiese 5, 38667 Bad Harzburg schriftlich oder zur Niederschrift zu stellen. Sofern die behaupteten Tatsachen nicht offenkundig sind, hat die Antragstellerin/der Antragsteller die erforderlichen Beweismittel beizubringen.
3. Wahlberechtigte Personen, die in das Wählerverzeichnis eingetragen sind, erhalten bis spätestens zum **30. Dezember 2012** eine Wahlbenachrichtigung. Wer keine Wahlbenachrichtigung erhalten hat, aber glaubt, wahlberechtigt zu sein, muss das Wählerverzeichnis einsehen und ggf. einen Antrag auf Berichtigung stellen, wenn sie/er nicht Gefahr laufen will, dass sie/er ihr/sein Wahlrecht nicht ausüben kann.

Wählen kann nur, wer in das Wählerverzeichnis eingetragen ist oder einen Wahlschein hat.

4. Wahlscheine können bis zum **18. Januar 2013, 13:00 Uhr**, schriftlich oder mündlich bei der Stadt Bad Harzburg, Forstwiese 5, 38667 Bad Harzburg beantragt werden. Der Schriftform wird auch durch Telefax, E-mail, Online-Formular oder durch sonstige dokumentierbare Übermittlung in elektronischer Form genüge getan. Fernmündliche Anträge sind nicht zulässig.

Die beantragende Person muss Familiennamen, Vornamen, Geburtsdatum und ihre Wohnanschrift (Straße, Hausnummer, Postleitzahl, Wohnort) angeben.

Einen Wahlschein erhält auf Antrag

4.1 eine in das Wählerverzeichnis eingetragene wahlberechtigte Person

4.2 eine nicht in das Wählerverzeichnis eingetragene wahlberechtigte Person,

- a) wenn sie nachweist, dass sie ohne ihr Verschulden die auf Aufnahme in das Wählerverzeichnis nach § 12 Abs. 1 NLWO (bis zum 4. Januar 2013) oder die Einspruchsfrist gegen das Wählerverzeichnis nach § 4 Abs. 4 NLWG (bis zum 4. Januar 2013) versäumt hat;
- b) wenn ihr Recht auf Teilnahme an der Wahl erst nach Antragsfrist entstanden ist.
- c) wenn ihr Wahlrecht im Berichtigungsverfahren von der Kreiswahlleitung festgestellt worden und die Festsetzung erst nach Abschluss des Wählerverzeichnisses zur Kenntnis der Stadt Bad Harzburg gelangt ist.

Im Falle nachweislich plötzlicher Erkrankung, die ein des Wahlraumes nicht oder nur unter nicht zumutbaren Schwierigkeiten möglich macht, kann der Antrag noch bis zum Wahltag, 15:00 Uhr, gestellt werden.

Versichert eine wahlberechtigte Person glaubhaft, dass ihr der beantragte Wahlschein nicht zugegangen ist, kann ihr bis zum Tage **vor** der Wahl, 12:00 Uhr, ein neuer Wahlschein erteilt werden.

- Bei der Briefwahl hat die Wählerin/der Wähler im verschlossenen Wahlbriefumschlag
1. den Wahlschein
 2. den Stimmzettel in einem besonderen Umschlag
- so rechtzeitig an die auf dem Wahlbrief angegebene Stelle (Kreiswahlleitung des Landkreises Goslar) zu übersenden, dass der Wahlbrief spätestens am Wahltag bis 18:00 Uhr eingeht. Der Wahlbrief kann auch in der Dienststelle der zuständigen Kreiswahlleitung abgegeben werden.

Auf dem Wahlschein hat der Wähler/die Wählerin eidesstattlich zu versichern, da sie/er den Stimmzettel persönlich gekennzeichnet hat. Hat sich der Wähler/die Wählerin zur Kennzeichnung des Stimmzettels einer anderen Person bedient, so hat die andere Person eidesstattlich zu versichern, dass sie den Stimmzettel gemäß dem erklärten Willen des Wählers/der Wählerin gekennzeichnet hat.

Nähere Hinweise darüber, wie die wählende Person die Briefwahl auszuüben hat, sind auf dem Wahlschein angegeben.

Der Bürgermeister